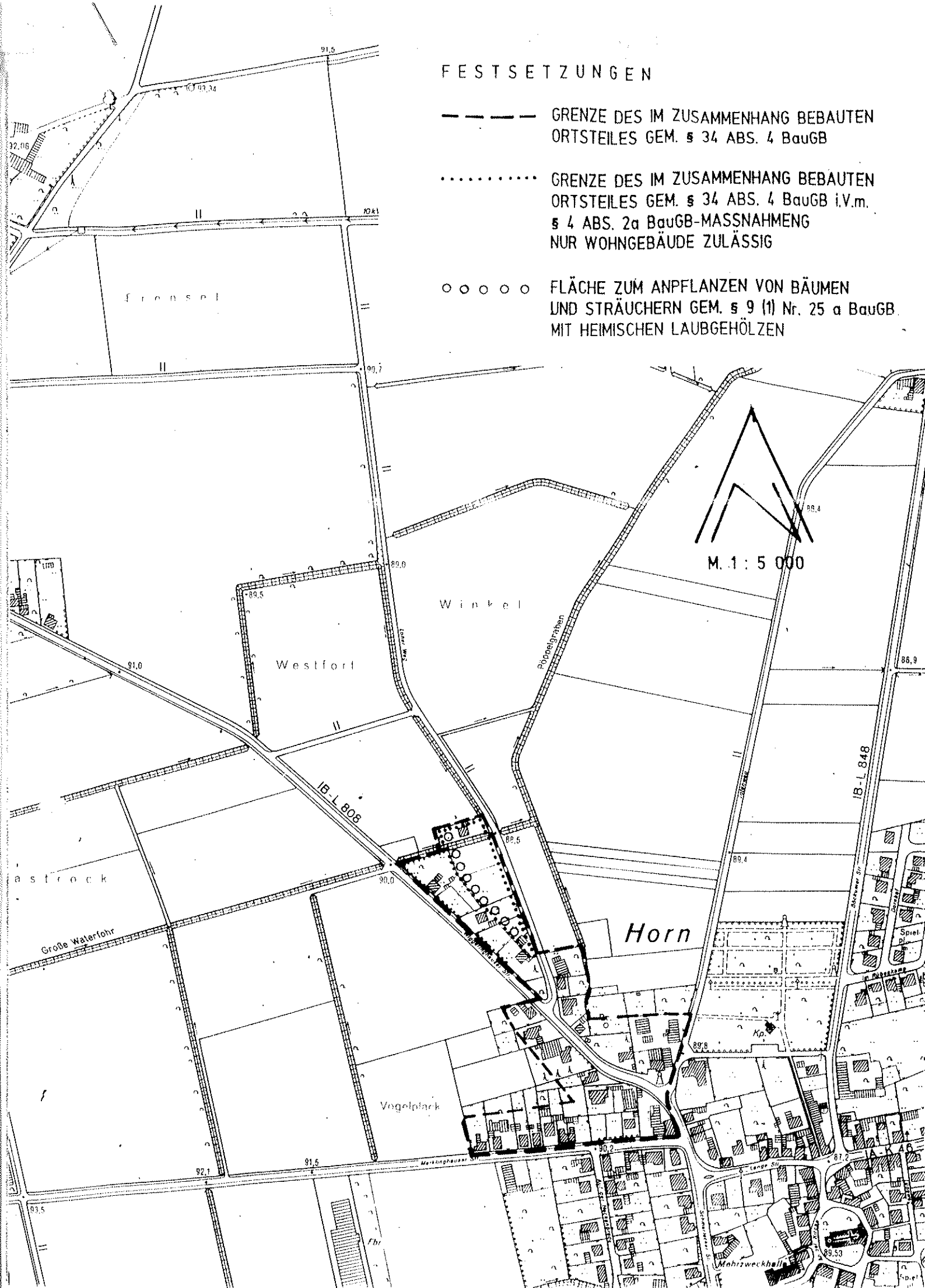




FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES GEM. § 34 ABS. 4 BauGB
- GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES GEM. § 34 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 4 ABS. 2a BauGB-MASSNAHMENG NUR WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG
- o o o o o FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB MIT HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN

Satzung der Stadt Erwitte

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Wiggeringhäuser Straße und Lohweg" im Stadtteil Horn unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen vom 22.01.1996

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GVNW 1994, S. 666), hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 07.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit der Satzung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Wiggeringhäuser Straße und Lohweg" im Stadtteil Horn festgesetzt, wobei sowohl Außenbereichsflächen als auch Anpflanzungsflächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Sinne von § 8 a Bundesnaturschutzgesetz mit einbezogen werden.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

§ 2

Die Einbeziehung der Außenbereichsflächen erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Auf diesen einbezogenen Flächen sind daher ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erwitte, 22.01.1996

STADT ERWITTE ORTSTEIL HORN SATZUNG

nach § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung
mit § 4 Abs. 2a BauGB-MassnahmenG

